

Haus Hannover

Ihr Urlaubsdomizil mit Herz

Rechte und Pflichten aus dem Gastaufnahmevertrag

1. Wird ein Hotelzimmer bzw. eine Ferienwohnung bestellt, zugesagt oder kurzfristig bereitgestellt, so ist ein Gastaufnahmevertrag zustande gekommen.
2. Der Abschluss des Gastaufnahmevertrages verpflichtet die Vertragspartner für die gesamte Dauer des Vertrages zur Erfüllung der gegenseitigen Verpflichtungen daraus.
 - a) Verpflichtung des Vermieters ist es, das Zimmer bzw. die Ferienwohnung entsprechend der Bestellung bereitzuhalten.
 - b) Verpflichtung des Gastes ist es, den Preis für die Zeit (Dauer) der Bestellung des Hotelzimmers bzw. der Ferienwohnung zu bezahlen.
3. a) Nimmt ein Gast das bestellte Hotelzimmer bzw. die Ferienwohnung nicht in Anspruch, so bleibt er rechtlich verpflichtet, den Preis für die vereinbarte Leistung zu bezahlen, ohne dass es auf den Grund der Verhinderung ankommt. Dabei müssen nur tatsächliche Einsparungen des Betriebes abgesetzt werden.
 - b) Die Einsparungen des Betriebes betragen erfahrungsgemäß 20 % vom vereinbarten Übernachtungspreis.
4. Kann der Vermieter das nicht in Anspruch genommene Zimmer bzw. die Ferienwohnung anderweitig vermieten, so entfällt die Verpflichtung des Gastes zur Bezahlung in Höhe der anderweitig erzielten Einnahmen für diesen Zeitraum.
5. Der Vermieter hat einen Anspruch auf Barzahlung aller Leistungen vor Abreise und dementsprechend ein gesetzliches Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Gastes.
6. An- und Abreise ... Am Anreisetag stehen Ihnen unsere Zimmer und Ferienwohnungen ab 14:00 Uhr zur Verfügung - damit wir ausreichend Zeit haben alles so herzurichten, wie Sie es sich wünschen bitten wir Sie, die Zimmer und Ferienwohnungen am Tag der Abreise bis 10:00 Uhr freizugeben.
7. Gerichtsstand ist der Betriebsort, da auch im Falle der Nichtbeanspruchung des Zimmers bzw. der Ferienwohnung die Leistungen aus dem Gastaufnahmevertrag am Ort des Betriebes zu erbringen sind.